

Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

RRB vom 22. Dezember 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG vom 7. Oktober 1983¹⁾) und Artikel 45 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundesrates vom 15. Dezember 1986²⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundesrates vom 15. Dezember 1986³⁾ im Kanton Solothurn.

§ 2. Verfahren und Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflege-Gesetz⁴⁾), dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁵⁾ und dem kantonalen Baureglement vom 3. Juli 1978⁶⁾.

II. Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen (LSV Art. 3–6)

§ 3. Motor-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge (Art. 3 LSV)

Zuständig im Rahmen von Artikel 3 und 4 LSV sind:

- a) die Motorfahrzeugkontrolle für Fahrzeuge im Strassenverkehr und in der Schifffahrt;
- b) das Amt für Umwelt⁷⁾ in allen übrigen Fällen.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SR 814.331.

³⁾ SR 814.331.

⁴⁾ BGS 124.111.

⁵⁾ BGS 125.12.

⁶⁾ BGS 711.61.

⁷⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 76 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

812.61

§ 4. *Emissionsbegrenzungen bei beweglichen Geräten und Maschinen (Art. 4 und 5 LSV)*

¹ Zuständig zum Erlass von Verfügungen nach Artikel 4 der LSV sind

- a) die MFK für immatrikulierte Geräte und Maschinen;
- b) das Arbeitsinspektorat für alle übrigen Fälle.

² Zuständig zum Erlass von Verfügungen nach Artikel 5 LSV ist das Amt für Umwelt³).

III. Neue und geänderte ortsfeste Anlagen (Art. 7–12 LSV)

§ 5. *Emissionsbegrenzungen (Art. 7, 8 und 9 LSV)*

¹ Massnahmen nach Artikel 7-9 LSV werden vollzogen

- a) für Betriebe, die dem Arbeitsgesetz oder dem Unfallversicherungsgesetz unterstehen, vom Volkswirtschaftsdepartement²); Erleichterungen nach Artikel 7 Absatz 2 LSV gewährt das Volkswirtschaftsdepartement²);
- b) in allen übrigen Fällen von der Baubehörde; Erleichterungen nach Artikel 7 Absatz 2 LSV gewährt das Bau- und Justizdepartement³).

² Im Baubewilligungsverfahren für Betriebe im Sinne von Absatz 1 litera a übermittelt die Baubehörde, nach der Publikation des Baugesuches, die Akten mit allfälligen Einsprachen dem Arbeitsinspektorat; dieses entscheidet im Rahmen der LSV über die Einsprachen.

³ Die Baubehörden können im Baubewilligungsverfahren die Fachstelle Lärmschutz des Arbeitsinspektorates beziehen.

§ 6. *Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 10 und 11 LSV)*

Verfügungen nach Artikel 10 und 11 LSV trifft die zuständige Baubehörde nach Mitbericht durch die Fachstelle Lärmschutz.

§ 7. *Kontrolle (Art. 12 LSV)*

Die Kontrollen nach Artikel 12 LSV erfolgen durch die Behörden, welche die Massnahmen angeordnet haben.

IV. Bestehende ortsfeste Anlagen (Art. 13–28 LSV)

§ 8. *Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Art. 13 17 LSV)*

¹ Sanierungen von Strassen werden aufgrund von Strassensanierungsprogrammen nach Artikel 19 LSV durchgeführt. Schallschutzmassnahmen an

¹) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

²) neue Schreibweise ab 1. Januar 2001.

³) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

bestehenden Gebäuden (Art. 15–17 LSV) werden von der örtlichen Baubehörde angeordnet.

² Für die Zuständigkeit zu Sanierungen von anderen Anlagen gilt § 5.

§ 9. *Strassensanierungsprogramm (Art. 19 LSV)*

¹ Der Regierungsrat beschliesst nach Mitbericht der Umweltschutzkommission über die Strassensanierungsprogramme

- a) für Kantonsstrassen auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes¹⁾;
- b) für Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde.

² Die Strassensanierungsprogramme sind behördenverbindlich und bilden die Grundlage für den Erlass von Verfügungen nach Artikel 13–17 LSV.

§ 10. *Bundesbeiträge (Art. 21 28 LSV)*

¹ Federführend für das Beitragswesen ist das Bau- und Justizdepartement¹⁾.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Mehrjahrespläne nach Artikel 24 LSV bei Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde;

V. Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

§ 11. *Ausscheidung und Erschliessung von neuen Zonen (Art. 29, 30 LSV)*

¹ Die Vorschriften von Artikel 29 LSV werden mit dem Erlass der Nutzungspläne nach § 15ff. des Baugesetzes vollzogen.

² Die Einhaltung von Artikel 30 LSV gewährleistet die Gemeinde; für Ausnahmen ist das Bau- und Justizdepartement¹⁾ zuständig.

§ 12.²⁾ *Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)*

¹ Massnahmen nach Artikel 31 LSV³⁾ werden von der Baubehörde verfügt. Sie verlangt vom Gesuchsteller insbesondere dann ein Lärmgutachten, wenn gemäss Lärm-Kataster die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

² Über Ausnahmen nach Artikel 31 Absatz 2 LSV entscheidet – nach Stellungnahme der Baubehörde – das Bau- und Justizdepartement¹⁾.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 12 Fassung vom 7. Mai 1996; GS 93, 950.

³⁾ SR 814.41.

VI. Schallschutz an neuen Gebäuden (Art. 32–35 LSV)

§ 13. Baubewilligungsverfahren

Die Baubehörden vollziehen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften über den Schallschutz bei neuen Gebäuden. Sie können das Hochbauamt oder die Fachstelle Lärmschutz für Auskünfte und Beratung beziehen.

§ 14. Kontrollen (Art. 35 LSV)

Die Baubehörden sind zur Kontrolle der von ihnen verfügten Massnahmen verpflichtet.

VII. Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen (Art. 36–44 LSV)

§ 15. Ermittlungspflicht (Art. 36, 38 ff. LSV)

Die Zuständigkeit zur Ermittlung von Aussenlärmimmissionen richtet sich nach § 5.

§ 16. Lärmbelastungskataster (Art. 37 LSV)

¹ Die Lärmbelastungskataster werden vom Amt für Umwelt¹⁾ in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Raumplanung erarbeitet und weitergeführt.

² Die Lärmbelastungskataster über Gemeindestrassen sind nach Weisung des Amtes für Umwelt²⁾ von der Gemeinde zu erstellen und dem Amt für Umwelt³⁾ abzuliefern.

³ Das Amt für Umwelt⁴⁾ reicht dem Bundesamt für Umweltschutz die Kataster ein.

§ 17. Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43, 44 LSV)

¹ Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden.

² Bis zum Erlass von neuen, lärmbereinigten Nutzungsplänen gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 die rechtsgültigen Zonenpläne als Grundlage für die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Sinne von Artikel 43 LSV.

³ Die Baubehörde bestimmt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall nach Artikel 44 Absatz 3 LSV.

¹⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

²⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 77 und neue Bezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18. *Genehmigung*

Die in dieser Verordnung enthaltenen Kompetenzdelegationen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 19. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.¹⁾

Vom Bundesrat am 26. April 1988 genehmigt

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 22. März 1988 genehmigt

Publiziert im Amtsblatt vom 5. Mai 1988

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 11. Mai 1993 am 1. Juli 1993;
- 7. Mai 1996 am 1. Januar 1997.